

Von: RA Achim Diergarten newsletter@anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 16/2021 vom 30.12.2021
Datum: 30. Dezember 2021 um 14:06
An: mail@anti-geldwaesche.de

RD

Newsletter 16/2021 vom 30.12.2021

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 16/2021 vom 30.12.2021

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

zum Jahresabschluss erhalten Sie noch diesen abschließenden Newsletter für das Jahr 2021.

Dieses war nicht nur Corona-bedingt ein erneut aufregendes Jahr.

Einerseits wurde § 261 Strafgesetzbuch (StGB) zum 18.03.2021 neu gefasst. Das bedeutete, dass ab diesem Datum nun alle Straftaten Vortaten einer Geldwäschehandlung sein können, während zuvor nur bestimmte rechtswidrige Taten, die explizit in § 261 StGB a.F. erwähnt wurden, Vortaten von Geldwäsche sein konnten.

Mit der Ausweitung des § 261 StGB erhoffte sich der Gesetzgeber einerseits bestimmte Lücken bei der Strafverfolgung zu schließen; andererseits spielte sicher auch der Gedanke dabei eine Rolle, möglichst noch mehr Verdachtsmeldungen zu generieren. Die von der FIU prognostizierte Erhöhung der Fallzahlen von ca. 144.000 im Jahr 2020 auf ca. 200.000 im Jahr 2021 lassen erahnen, was in den nächsten Jahren diesbezüglich noch zu erwarten sein dürfte. Die restriktive Auslegung des § 43 Abs. 1 GwG spielt dabei sicher eine Rolle, da ja nun auch Fälle von vermuteter Kleinstkriminalität gemeldet werden (müssen).

Zum 01.08.2021 wurde auch das GwG erneut geändert, um das Transparenzregister im Hinblick auf eine zukünftige gemeinsame europäische Plattform „zu ertüchtigen“. Aus dem Auffangregister soll nun ein Vollregister werden, aus dem spätestens ab 2023 alle Daten zu wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Personenvereinigungen entnommen werden können. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen; allerdings sehe ich weder für die Verpflichteten noch für sonst jemand einen wirklichen Vorteil. Kriminelle haben es in der Vergangenheit geschafft und werden es auch in Zukunft immer wieder schaffen, ihre wahre Identität durch Strohleute zu verbergen. Da wird auch kein Transparenzregister daran etwas ändern.

Eine weitere Änderung im GwG betraf die neue Betonung des risikobasierten Ansatzes in dem neu geschaffenen § 3a Abs. 1 GwG. Dieser galt schon seit Jahren für die

Verpflichteten. Die nun eingefügte Änderung dient m.E. nur als „Feigenblatt“ für die Arbeitsleistung der FIU. Diese bearbeitet viele Fälle nicht und legt sie gleich in einen Datenpool, wenn sie glaubte, dass weder Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige Straftat ersichtlich sei und gab und gibt sie in diesen Fällen nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Wie falsch diese Einschätzungen der FIU waren, zeigt sich nicht nur an der geringen Weitergabequote von nur 17% im Jahr 2020 (s. Jahresbericht der FIU für 2020), sondern auch daran, dass es einerseits eine Durchsuchung der FIU-Räume durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück im Jahr 2020 wegen nicht weitergegebener Verdachtsmeldungen und dem Verdacht der Strafvereitelung gab. Andererseits sollen auch knapp 2.000 Meldungen zu Wirecard bis 2020 bei der FIU eingegangen und bis auf 2 Fälle nicht weitergegeben worden sein. Obwohl diese Vorgänge im Jahresbericht der FIU nicht mit einem Wort erwähnt wurden, betonte dessen Leiter Schulte immer wieder die so genannte „risikobasierte Arbeitsweise“ der FIU. Wenn diese aber dazu führt, dass kaum noch werthaltige Meldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden, weil ganz offensichtliche Verdachtsfälle nicht erkannt werden, wäre es an der Zeit, die Arbeitsweise und Funktionalität der FIU generell zu überdenken.

Dies wird aber aus partei- und koalitionspolitischen Gründen eher nicht der Fall sein.

Man kann nur hoffen, dass auch Verpflichtete sich zukünftig auf die „risikobasierte Arbeitsweise“ bei der Bewertung nicht abgegebener Verdachtsmeldungen berufen können.

Was bei der FIU erlaubt ist, darf Verpflichteten nicht verwehrt sein.

Bei der virtuellen Fachtagung der BaFin am 15.12.2021 waren aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen nur eine bestimmte Anzahl von Interessierten zugelassen. Allerdings wurde hierbei nicht viel essentiell Neues oder Wichtiges dargestellt. Die einzelnen Vorträge finden Sie unter diesem [Link](#). Die Problematik mit der Verdachtsfallbearbeitung durch die FIU kam dabei gar nicht zur Sprache; auch in der Podiumsdiskussion wurde das kaum thematisiert. Von mir dazu im Chat eingebrachte Fragen wurden nicht besprochen. Genauso stellt man sich eine offene Diskussion vor! Zu erwarten ist hingegen, dass die BaFin ihre Aufsichtstätigkeit noch einmal verstärken wird, weil man glaubt, dass es hier noch Missstände bei Verpflichteten gibt.

Für das neue Jahr 2022 ist zu erwarten, dass der bereits vorliegende Entwurf der EU-Geldwäsche-Verordnung endgültig beschlossen wird, wobei es abzuwarten gilt, ob es tatsächlich eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro geben wird und ob Güterhändler weiterhin als Verpflichtete gelten sollen. Diese Verordnung soll dann 3 Jahre nach ihrer Veröffentlichung in allen EU-Staaten in Kraft treten.

Ihnen, meine treuen Leserinnen und Leser, wünsche ich nun abschließend zu diesem abwechslungsreichen Jahr einen guten Rutsch in ein hoffentlich gutes, aber vor allem

.....
gesundes Neues Jahr 2022.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir auch weiterhin die Treue halten.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-